

Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden

(Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV)

Vom 20. Dezember 1994

Fundstelle: GVBl 1994, S. 1060

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 8 Abs. 2 aufgeh. (§ 1 Nr. 82 G v. 8.4.2013, 174)

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung sowie § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 107 Abs. 1 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Neuorganisation der Bergverwaltung

§ 1

Bergämter

Die Bergämter in Amberg und Bayreuth werden als Bergamt Nordbayern in die Regierung von Oberfranken und das Bergamt München als Bergamt Südbayern in die Regierung von Oberbayern als Organisationseinheiten eingegliedert.

§ 2

Auflösung des Oberbergamts

(1) Das Oberbergamt in München wird aufgelöst.

(2) Unbeschadet besonderer Vorschriften obliegen die Aufgaben des bisherigen Oberbergamts dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und den Bergämtern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Zweiter Teil

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) 1 Das Bergamt Nordbayern ist für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, das Bergamt Südbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zuständig. 2 Abweichend von Satz 1 obliegen die Aufgaben der Bergämter nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W) dem Bergamt Südbayern in allen Regierungsbezirken.

(2) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Betrieb über den Amtsbezirk eines Bergamts hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 4

Zuständigkeit des Staatsministeriums

für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

(oberste Bergbehörde)

(1) 1 Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit nichts anderes bestimmt ist. 2 Es erläßt Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. 3 Vor dem Erlaß von Bergverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die zuständigen Berufsgenossenschaften zu beteiligen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist ferner für den Vollzug der in Anlage 1 genannten, auf das Bundesberggesetz gestützten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(3) Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie obliegen außerdem die Aufgaben des bisherigen Oberbergamts nach den in Anlage 2 genannten Vorschriften.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist hinsichtlich der Bodenschätze im Sinn des Bundesberggesetzes Fachplanungsträger in der Regionalplanung.

§ 5

Zuständigkeit der Bergämter

(untere Bergbehörden), Sicherheitsbehörden nach

dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz

(1) Die Bergämter sind zuständig für die Durchführung der §§ 39 bis 57b, 60, 63 Abs. 3 und 4, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2, § 102 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 1, §§ 126 bis 131 und §§ 147, 169 BBergG.

(2) Die Bergämter sind ferner zuständig für die Durchführung der auf das Bundesberggesetz gestützten Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Den Bergämtern obliegen außerdem die in anderen Vorschriften enthaltenen Aufgaben des bisherigen Oberbergamts, die nicht vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung wahrgenommen werden.

(4) 1 Die Bergämter sind für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, zuständig. 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. 3 Gelangt eine solche Gefahr einer anderen Sicherheitsbehörde nach Art. 6 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes zur Kenntnis, wird diese tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch das zuständige Bergamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 6

Zuständigkeit anderer Behörden

zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften

(1) Zuständig für die Durchführung des § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

(2) 1 Zuständig für die Durchführung von §§ 77 bis 106 und § 109 BBergG, mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 Satz 2, ist die Kreisverwaltungsbehörde. 2 Entsprechendes gilt für die Durchführung der §§ 126 und 128 BBergG.

(3) Zuständig für die Durchführung von § 12 Abs. 5 der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685) und § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl I S. 1751) ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

(4) 1 Allgemeine Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 8 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GesBergV, die von den Bergbehörden anderer Länder erteilt worden sind, gelten als allgemeine Zulassungen der dafür auf Grund dieser Verordnung zuständigen Behörde. 2 Dies gilt auch für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 10 Abs. 4 Satz 5 GesBergV.

(5) 1 Zuständige Behörden nach § 22a Abs. 5 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) sind die Kreisverwaltungsbehörden. 2 Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständige Behörden nach Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 ABBergV, soweit es sich bei der Abfallentsorgungseinrichtung um eine Anlage handelt, für die gemäß Art. 3b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ein externer Notfallplan aufzustellen ist (Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A). 3 Die Zuständigkeit der Bergämter nach § 74 Abs. 3 BBergG bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 BBergG einschließlich der Befugnis zur Änderung der in §§ 1 bis 6 geregelten Zuständigkeiten wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen.

Dritter Teil

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke des Bayerischen Oberbergamts und der Bergämter vom 18. April 1973 (BayRS 750-1-W),

2. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BergZustV) vom 7. Januar 1982 (BayRS 750-2-W).

(2) (aufgehoben)

(3) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation und die Zuständigkeit der Bergbehörden verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

München, den 20. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 2

1. Allgemeine Anerkennungen von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach

a) § 53 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W)

b) § 10 Abs. 4 Satz 5 GesBergV.

2. (aufgehoben)

3. Richtlinien und Vordrucke nach § 13 Abs. 1 der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung - KlimaBergV) vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685).

4. (aufgehoben)

5. Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631) mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 und § 12 sowie Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl I S. 1553, 1558).

6. § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W).

Anlage 2

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 3

1.(aufgehoben)

2.(aufgehoben)

3.Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention (BayRS 1011-9-S),

4.Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (RGI I S. 1223) und Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGI I S. 1261),

5.(aufgehoben)

6.(aufgehoben)

7.(aufgehoben)

8.(aufgehoben)

9.(aufgehoben)

10.Nachdiplomierungsverordnung (BayRS 2210-4-8-6-K).